

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis: (vom Arbeitgeber auszufüllen)	
<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnte Beschäftigung - Entgelt bis 520 EUR/Monat <input type="checkbox"/> kurzfristige Beschäftigung befristet vom bis Wurden in diesem Kalenderjahr weitere kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja , Höhe des Entgeltes EUR, Beschäftigungszeitraum und Anzahl der Arbeitstage	
Die Beschäftigung wird in einem privaten Haushalt ausgeübt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Beschäftigungsverhältnis ab Art der Aushilfstätigkeit <div style="text-align: right;">(genaue Berufsbezeichnung)</div>	
Höhe des Entgeltes EUR <input type="checkbox"/> Brutto <input type="checkbox"/> Netto <input type="checkbox"/> pro Monat <input type="checkbox"/> pro Stunde Auszahlung <input type="checkbox"/> bar <input type="checkbox"/> Überweisung auf folgende Bankverbindung <div style="text-align: right;">Kontoinhaber (falls abweichend von Arbeitnehmer)</div> <div style="text-align: right;">Name Kreditinstitut Kontonummer</div> <div style="text-align: right;">Bankleitzahl</div>	
Regelmäßige Wochenarbeitszeit bzw. Arbeitszeit pro Monat Stunden	
Besteuerung: <input type="checkbox"/> Steuerkarte liegt vor <input type="checkbox"/> Pauschalsteuer gem. § 40 a EStG <input type="checkbox"/> keine Kirchensteuerpflicht (bitte Bescheinigung beifügen)	

Ich bestätige, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die für die steuer- und sozialversicherungspflichtige Beurteilung der Beschäftigung notwendigen Angaben zu machen bzw. Unterlagen vorzulegen. Sofern sich im Nachhinein die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Steuer- oder Versicherungsfreiheit als notwendig erweisen sollte, werde ich diese nachreichen.

Ich verpflichte mich, **jede** Veränderung der oben genannten Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Ferner ist mir bekannt, dass falls meine Angaben unrichtig bzw. unvollständig sind oder ich deren Veränderung nicht rechtzeitig bzw. gar nicht meinem Arbeitgeber anzeige und es zu Heranziehung des Arbeitgebers zu Versicherungsbeiträgen kommt, ich diese Aufwendungen bzw. den dadurch entstandenen Schaden des Arbeitgebers trage.

Mir ist auch bekannt, dass es sich bei evtl. von meinem Arbeitgeber gezahlten Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.) um freiwillige und jederzeit widerrufliche Einmalzahlung handelt, auf die ich keinen Rechtsanspruch habe. Nebenabreden und Änderungen dieser Einmalzahlungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Kenntnis genommen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers

Die Angaben über die Beschäftigung bei meiner/unsere Firma entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

Benötigte Unterlagen: - Sozialversicherungsausweis in Kopie
 - Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn dies gewünscht wird

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung: Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.